

# **Satzung der Naturschutzjugend Niedersachsen e.V. (NAJU)**

(Landesverband)

Sitz: Alleestraße 36, 30167 Hannover

Stand: 18. Juni 2016

## **§1 Name und Sitz**

1. Der Name des Vereins lautet Naturschutzjugend Niedersachsen im Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e.V. (kurz: NAJU-Niedersachsen).
2. Er hat seinen Sitz in Hannover. Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e.V.
3. Die Naturschutzjugend (NAJU) ist die Jugendorganisation des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e.V. Sie ist an die Satzungen des NABU-Bundes- und Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung gebunden. Gleiches gilt für die Satzung des NAJU-Bundesverbandes.
4. Der Verein verwendet das Emblem der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. (siehe Anlage)

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Jugendbildung und die Jugendförderung sowie der Natur- und Umweltschutz.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch:
  - a) die Fortbildung, Beratung und Unterstützung der Jugendgruppen und Jugendlichen;
  - b) die Weiterbildung und die Förderung des Erfahrungsaustausches durch die Herausgabe von Schriften, die Durchführung und Begleitung von Seminaren für Jugendliche, Landesjugendtreffen und Jugendtreffen auf regionaler Ebene;
  - c) die Planung und Durchführung landesweiter und regionaler Aktionen im Tier-, Natur- und Umweltschutz;
  - d) die Bearbeitung von Themen des Tier-, Natur- und Umweltschutzes in Arbeitskreisen;
  - e) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
  - f) Verbraucherberatung
  - g) den Kontakt zu anderen Naturschutzverbänden und Trägern der freien Jugendhilfe insbesondere durch die Mitarbeit in der Jugend Aktion Natur- und Umweltschutz Niedersachsen e.V. (JANUN)
  - h) durch den Austausch mit europäischen Partnern auf internationaler Ebene verwirklicht.

Hauptzielgruppe sind die Mitglieder der NAJU Niedersachsen. Aber auch alle Nichtmitglieder dieser Altersgruppe, die eine Betreuung erwünschen, sollen gemäß den Zielen des Vereins gefördert werden.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß §2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person, die durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der NAJU Niedersachsen sind alle Mitglieder des NABU Niedersachsen, die zu Beginn des Kalenderjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Mitglieder des NABU, die in der NAJU Niedersachsen als Gruppenleiter\*in oder Vorstandsmitglied tätig werden, werden mit der Annahme des Amtes Mitglied der NAJU Niedersachsen

3. a) Der Austritt aus der NAJU richtet sich nach den Bestimmungen des NABU und ist automatisch mit einem Austritt aus dem NABU verbunden.

b) Der Ausschluss erfolgt analog nach der Satzung des NABU. Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Delegiertenkonferenz empfohlen werden. Die Empfehlung muss begründet sein.

#### **§ 5 Delegiertenkonferenz**

1. Das oberste Gremium der NAJU ist die Delegiertenkonferenz. Sie setzt sich zusammen aus je zwei Mitgliedern aus jeder der NAJU Niedersachsen bekannt gegebenen Kinder- oder Jugendgruppe und den Mitgliedern des Landesjugendvorstands.

2. Mindestens einmal pro Geschäftsjahr findet eine Delegiertenkonferenz der NAJU Niedersachsen statt. Diese wird vom Vorstand spätestens acht Wochen vor Beginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor der Konferenz beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge zur Änderung der Satzung müssen mindestens 12 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und mit der Einladung zur Konferenz bekannt gegeben werden.

Die Einladung erfolgt unter der letzten der NAJU Niedersachsen mitgeteilten Anschrift des/der Delegierten oder über die Anschrift der Gruppe.

Die ordentliche Delegiertenkonferenz ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

3. Jede/r Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf Beschluss der Delegiertenkonferenz auf alle anwesenden NAJU-Mitglieder ausgedehnt werden.

4. Die Aufgaben der Delegiertenversammlung der Naturschutzjugend Niedersachsen sind insbesondere:

1. Entgegennahme von Rechenschafts- und Erfahrungsberichten;
2. Entgegennahme des Kassenberichtes;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Diskussion von Arbeitsvorhaben sowie Haushaltsplanung;
5. Diskussion von verbandsinternen Problemen und Beschlussfassung
6. Wahlen des Vorstandes sowie von zwei Kassenprüfer\*innen und der Delegierten für die Bundesebene und JANUN;
7. Satzungsänderungen.

## **§6 Vorstand**

1. Der Vorstand der Naturschutzjugend Niedersachsen besteht aus

- a) drei gleichberechtigten Sprechern,
- b) einem Kassenwart bzw. einer Kassenwartin
- c) und bis zu fünf weiteren Beisitzern

2. Die Sprecher/innen und der/ die Kassenwart/in sind alleinvertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Alle Personen haben bei Abstimmungen im Vorstand eine Stimme. Der Vorstand fasst in der Regel seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, zu denen schriftlich eingeladen wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Delegiertenkonferenz in einzelnen Wahlgängen mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl zwischen den Personen durchzuführen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes haben die verbliebenen das Recht, eine Person bis zur nächsten Delegiertenkonferenz nach zu berufen.

4. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

- a) die Vertretung der NAJU Niedersachsen nach außen;
- b) die Ausführung der laufenden Geschäfte innerhalb der Beschlüsse von Vorstand und Delegiertenkonferenz.

Der Vorstand kann andere Mitglieder der Naturschutzjugend Niedersachsen zu besonderen Vertretern in einem bestimmten Aufgabenbereich erklären. Dieses geschieht mit der jederzeitigen Möglichkeit des Widerrufs.

5. Die Delegiertenkonferenz bestimmt eine/n der drei Sprecher\*innen oder den/die Kassenwart\*in zum Landesjugendsprecher. Der/ die Landesjugendsprecher/in ist Mitglied im Landesvorstand des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V.. Im Verhinderungsfall kann ein anderes Mitglied des Sprecherrates diese Aufgabe übernehmen.

## **§7 Arbeitskreise**

Durch die Ideen und Initiativen der Mitglieder der NAJU Niedersachsen können bestimmte Themen und Projekte in Arbeitskreisen bearbeitet werden. Die Arbeitskreise sind in Abstimmung und mit Unterstützung des Landesjugendvorstandes tätig. Die Arbeitsinhalte und die Arbeitsform werden durch die Mitglieder des Arbeitskreises selbst bestimmt.

## **§8 Allgemeine Bestimmungen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Über alle Sitzungen und Versammlungen der Naturschutzjugend Niedersachsen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/ der jeweiligen Versammlungsleiter/ Versammlungsleiter/in und einem/ einer von ihm/ ihr bestellten Protokollführer/in zu unterschreiben sind. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge, und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

3. Die NAJU Niedersachsen entscheidet selbständig und in eigener Verantwortung über die ihr zur Verfügung stehenden Geldmittel. Über alle Einnahmen und Ausgaben muss bei der Delegiertenkonferenz Rechenschaft abgelegt werden. Kassenbestand und Belege sind entsprechend zu prüfen.

4. Der Vorstand und die Delegiertenkonferenz können durch Beschluss Gäste zulassen. Gäste haben kein Stimmrecht.

### ***§9 Satzungsänderung***

Satzungsänderungen können nur durch eine Delegiertenkonferenz der Naturschutzjugend Niedersachsen beschlossen werden. Dabei muss mindestens eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten für die beantragte Änderung der Satzung stimmen.

### ***§10 Auflösung***

Die Auflösung der Naturschutzjugend Niedersachsen kann nur durch eine Delegiertenkonferenz beschlossen werden. Dabei muss mindestens eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag auf Auflösung zustimmen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Landesvertreterversammlung des NABU-Niedersachsen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – möglichst den Zielen der Naturschutzjugend Niedersachsen entsprechend - zu verwenden hat.

### ***§11 Inkrafttreten***

Diese Satzung wurden am 29.09.2001 auf der Vollversammlung der Naturschutzjugend Niedersachsen in Damme beschlossen und auf folgenden Vollversammlungen geändert:

- Neuenkirchen am 14.12.2002
- Oldenburg am 23.06.2007
- Großenkneten/Sage am 09.08.2009
- Oldenburg am 20.12.2009
- Hildesheim am 09.09.2012
- Göttingen am 18. Juni 2016